

dürfen, ohne um Erlaubniß anzuuchen zu müssen. Wir legen darauf den größten Werth. Eine noch so kurze Lesung in einem christlichen Hausbuche wird noch in den kommenden Stunden der Unterhaltung nachklingen und nicht ohne vielen Nutzen sein. Verstünden es die christlichen Hausväter und Hausmütter, ihren Dienstboten die Nachmittagsstunden der Feiertage angenehm zu machen durch häusliche Unterhaltung und ehrbare Freuden, durch anständige Spiele, so würde das so sehr um sich greifende Besuchen auswärtiger Gesellschaften von selbst mehr entfallen, das Band der Liebe und Einigkeit würde erstarken in einem solchen Hause. — In einem weiteren Artikel soll von der Einführung und Auswahl der christlichen Hausbücher einiges gesagt werden.

Pastoralefragen und Fälle.

(**Die Beerdigungsfeier der Kinder.**) Es liegt uns die Frage vor: Was ist von der hin und wieder üblichen Praxis zu halten, wonach selbst 10- und 11jährige, ja noch ältere Kinder immer noch nach dem *Ordo sepeliendi parvulos* beerdiget werden?

Die Beantwortung dieser Frage ergibt sich aus einer einfachen Erwägung der Gründe, wodurch die Kirche bestimmt wurde, für die Beerdigung ihrer Glieder einen doppelten Ritus anzurufen: Den „*Ordo sepeliendi adultos*“ und den „*Ordo sepeliendi parvulos*.“ Der kirchliche Beerdigungsritus ist nämlich verschieden, je nachdem es sich um die Beerdigung bereits Erwachsener, oder noch ganz unschuldiger Kinder handelt; im ersten Falle trägt der Ritus vorherrschend den Charakter der Trauer, im letzteren jenen der Freude an sich. Die Gründe dieser Verschiedenheit im Ritus aber liegen am Tage.¹⁾

Bei dem Tode und bei der Beerdigung eines Erwach-

¹⁾ Vgl. die Past.-Blätter von Münster, 1869 Nr. 5 und 6, und von Augsburg 1866, Nr. 32 und 35.

senen drängt sich nämlich dem christlichen Gemüthe im Hinblicke auf das strenge Gericht Gottes vor Allem die Erinnerung an die von dem Verstorbenen begangenen Sünden und die dadurch verwirkten Strafen auf; zugleich verbindet sich aber mit der Trauer und Furcht, welche diese Erinnerung im Hinblicke auf die göttliche Heiligkeit und Gerechtigkeit hervorruft, der tröstende und erhebende Gedanke, daß durch die Kraft der christlichen Fürbitte noch Hilfe geboten und Befreiung von den verdienten Sündenstrafen bei der göttlichen Barmherzigkeit erlangt werden kann. Eben deshalb tritt in den Gebeten, mit welchen die Erwachsenen zur Erde bestattet werden, ein fortgesetztes Klagen und Trauern über die menschliche Gebrechlichkeit und Sündhaftigkeit, und ein anhaltendes und inbrünstiges Flehen um Erbarmung und Gnade für den Verstorbenen hervor. Sehr prägnant drücken dieß die schwarze Trauerfarbe, die Psalmen „Miserere“ und „De profundis“ und die für den „ordo sepeliendi adultos“ vorgeschriebenen Orationen aus.

Ganz anders verhält es sich bei dem Hinscheiden und bei der Beerdigung eines getauften und vor dem Gebrauche der Vernunft aus diesem Leben gescheidenen Kindes. Hier sind weder Klagen, noch auch Bittgebete für das Hingeschiedene zutreffend. Denn das Kleid der göttlichen Gnade, womit das Kind in der heiligen Taufe geschmückt wurde, blieb wegen des nicht eingetretenen Vermögens zum Sündigen in seiner ganzen Reinheit und Unversehrtheit erhalten und eben deshalb kann das Kind keiner Strafe anheimfallen und keiner Fürbitte bedürftig sein. Es ist vielmehr als gewiß anzunehmen, daß die Seele des Kindes durch die Kraft der Verdienste Jesu Christi ein Gegenstand des göttlichen Wohlgefallens gehstieben und in die Zahl der verklärten Himmelsbewohner aufgenommen sein wird. Anstatt der Trauer hat daher die Kirche nur Ursache sich zu freuen, und anstatt der Klage muß sie sich vielmehr getrieben fühlen, Gott zu loben und zu preisen, daß er diese Seele von allem Elende der irdischen Wanderschaft erlösete, daß er sie den

Gefahren, die Taufgnade wieder zu verlieren, vollends entriß, daß er ihr ohne alles eigene Verdienst schon so frühe die Krone der ewigen Herrlichkeit schenkte und daß er auf diese Weise aus der Reihe der Mitglieder der streitenden Kirche die Schaar der triumphirenden Himmelsbewohner vermehrte. Und dies ist in der That auch der Charakter, welchen die Gebräuche und Gebete des *Ordo sepeliendi parvulos* ausprägen. Deshalb die freudige weiße Farbe der Paramente; deshalb die Auswahl freudiger Psalmen („*Laudate pueri Dominum*“, „*Beati immaculati*“, „*Laudate Dominum de coelis*“, „*Domini est terra et plenitudo ejus*“, „*Benedicite omnia opera Domini Domino*“), welche das Lob Gottes verkündigen und Andere zu dessen Verherrlichung auffordern; deshalb eine solche Fassung der Oration, daß darin nicht für das Kind, sondern nur für die Hinterbliebenen gesleht und für diese das Glück erbeten wird, an der Seligkeit der verklärten Kinder im Paradiese Theil zu erhalten. „*Omnipotens et mitissime Deus — laudet diese Oration — qui omnibus parvulis renatis fonte Baptismatis, dum migrant a saeculo, sine ulla eorum meritis, vitam illico largiris aeternam, sicut animae hujus parvuli hodie credimus te fecisse: fac nos, quae sumus Domine, per intercessionem beatae Mariae semper Virginis et omnium Sanctorum tuorum, hic purificatis tibi mentibus famulari et in Paradiso cum beatis parvulis perenniter sociari. Per Christum etc.*

Die Verschiedenheit der kirchlichen Beerdigungsfeier für Erwachsene (adulti) und Kinder (parvuli) beruht also nach dem Voraußgehenden auf dogmatischer Grundlage. Und der „*Ordo sepeliendi parvulos*“ insbesondere bezieht sich nach dem sonnenklaren Inhalte aller Gebete und Gesänge, welche diesen Begegnungsritus bilden, sowie nach der ausdrücklichen Erklärung des römischen Rituale **nur auf solche getaufte¹⁾ Kinder,**

¹⁾ Kinder, welche etwa in einem Nothfalle, wegen eines Zweifels, ob sie noch leben oder nicht, von der Hebammie oder sonst jemandem bedingungsweise getauft worden sind, gelten in den Augen der Kirche als getauft und sind daher auch bezüglich ihres Begräbnisses mit anderen Kindern gleich

welche „ante usum rationis“ hinwegsterben, welche also noch gar keiner Sünde, auch nicht einer culpa levissima fähig waren, welche nach dem Tode sogleich zur Anschauung Gottes gelangen („vitam illi co largiris aeternam“) und darum auch keines kirchlichen Fürbittgebetes bedürfen. Es paßt aber dieser „Ordo sepeliendi parvulos“ schlechterdings nicht mehr auf ein Kind, welches vor seinem Tode bereits so viel Vernunftgebrauch besaß, daß es einer Sünde, und wenn auch nur modo imperfecto, fähig war und das deshalb auch das Sacrament der Buße und der letzten Oelung (nebst der Generalabsolution) empfing, oder doch empfangen konnte und sollte.¹⁾ Denn bei einem solchen Kinde ist es nicht mehr gewiß, daß es ganz so rein und unschuldig, wie es aus der Taufe hervorging, von hinten schied, es ist vielmehr die vernünftige Befürchtung vorhanden, daß es in der anderen Welt etwas abzubüßen habe. Es soll daher auch für ein solches Kind gebetet werden, und eine Erklärung, daß dasselbe keines Fürbittgebetes bedürfe, wäre vermessen. Eben deshalb aber darf für ein solches Kind auch kein Begräbnisritus angewendet werden, bei welchem als gewiß vorausgesetzt wird, daß das Kind von jeder aktuellen Sünde und von jeder, auch der geringsten Sündenschuld und Sündenstrafe frei, und folglich auch keines Fürbittgebetes bedürftig sei. Für ein solches Kind ist der „Ordo sepeliendi adultos“ in Anwendung zu bringen. Das Wort „adultus“ wird zu halten, die unbedingt und zwar in der Kirche getauft worden sind. An Orten, wo es herkömmlich ist, die Kindesleichen processionaliter vom Hause abzuholen, ist daher diese Ehre auch bloß einem bedingungsweise getauften Kinde zu erweisen. Das Rituale romanum macht im Ordo sepeliendi parvulos begreiflicher Weise keinerlei Unterschied zwischen bedingt und unbedingt getauften Kindern, sondern schreibt einfach vor: Cum igitur infans vel puer baptizatus defunctus fuerit ante usum rationis . . . parochus superpellico et stola alba indutus etc. —

¹⁾ Lig. Lib. 6. n. 432, 666, 717, 719, 720; Conc. Prov. Colon. 1860. Tit. III. c. 10. S. R. C. 16. Decemb. 1826 (4632) ad postrem. (sc. VI.) cum Nota Gardellia; Instr. Eystet. pag. 50.

nämlich nicht bloß hier, sondern auch sonst öfters in der Kirchensprache in dem Sinne gebraucht, wornach es alle jene Personen in sich begreift, die einer aktuellen Sünde fähig sind, oder schon einmal fähig waren, also — im Gegensätze zu solchen Kindern, die zwischen Gut und Böse zu unterscheiden noch nicht fähig sind. Als jene Lebensperiode aber, in welcher die Kinder in der Regel zu dieser Unterscheidungsfähigkeit gelangen, wird übereinstimmend das vollendete siebente Lebensjahr angenommen.¹⁾ Es kann daher und soll als allgemeine Regel gelten, daß alle **vor** dem vollendeten siebenten Jahre gestorbenen Kinder nach dem „*Ordo sepeliendi parvulos*“, — alle **nach** dem vollendeten siebenten Jahre Verstorbenen aber nach dem „*Ordo sepeliendi adultos*“ beerdiget werden.²⁾ Wenn auch in einzelnen Fällen die Bö-

¹⁾ Instr. Eystet. pag. 126. Tit. IX. c. 2. §. 6. *De funere parvulorum.* „Intelligimus autem per „*parvulos*“ pueros et puellas nondum septimum aetatis annum egressos, nec doli, nec sacramentorum suscipiendorum capaces.“

²⁾ Das Würzburger Ordinariat erließ „in hac materia gravi ad avertenda damna salutis animarum“ am 12. August 1858 folgende, wohl auch in anderen Diözesen zu beachtende Verordnung: „Ipse ritus sepeliendi parvulos adhibendus juxta rubricam Ritualis romani, „eum infans, vel puer baptizatus ante usum rationis defunctus fuerit,“ meram laetitiam ecclesiae spirat propter praestitam animae defuncti paryuli vitam aeternam et proinde suffragia pro defuneto non admittit. Proinde constat, praedictum ritum locum habere nonnisi in funere eorum, in quibus per aetatem gratia baptismalis adhuc praesumi certo iudicio potest, quae regulariter non praesumitur in parvulis, quibus cum usu rationis etiam facultas peccandi vigere coepit, quod fere septimo anno contingere solet. Itaque ab hoc termino cum ritu, quo sepeliuntur adulti, exequiae sunt habendae, **ne praedictae animae suffragiis orationis et sacrificii, quibus ad salutem indigent, priventur.** — Ex dictis simul patet, praedictos parvulos, si, postquam usus rationis et proinde facultas peccandi jam participes facti sunt, in morbum lethalem incidunt, absolutione sacramentali et caeteris moribundorum sacramentis providendos esse. Monitos autem praepri-

heit das Alter supplirt und manches Kind schon vor dem siebenten Jahre gesündiget haben sollte, so gehören doch solche Fälle immerhin zu den Ausnahmen von der allgemeinen Regel und können und dürfen im äusseren Ritus nur dann berücksichtigt werden, wenn sie notorisich sind. Und wenn anderseits Kinder, welche die Unterscheidungsjahre schon erreicht oder gar überschritten haben, äusserlich noch als vollkommen unschuldig und unverfehrt erscheinen; so soll doch auch in solchen Fällen von der allgemeinen Regel nicht abgegangen und sollen somit derlei Kinder nach dem Ritus für Erwachsene bestattet werden, schon deshalb, weil der äussere Schein sehr oft trügt und man von demselben niemals mit hinreichender Sicherheit auf den inneren Seelenzustand schließen kann, dann aber auch deshalb, weil sonst in nothwendiger Consequenz auch für die Beerdigung so mancher vollständig Erwachsener nach dem „Ordo sepieliendi parvulos“ dasselbe Argument geltend gemacht werden könnte, wie für die bezeichneten Kinder. Der Congregatio Rituum wurde folgender Fall zur Entscheidung vorgelegt: Mortuus est puer annorum novem non completorum, cuius simplicitatem, innocentiam, ingenuitatem cum ejus parochus perspectas et evidentes haberet, intimeque certus, quod malitia in eo non supplexset aetatem, prudenter et in domino judicavit, ante annos discretionis et usum rationis ipsum obiisse, ideoque inter angelos recensendum censuit; quaeritur: 1. an praedictus parochus et pastor, qui oves suas dignoscere debet, in similibus casibus sit judex ordinarius ad dignoscendum, an infantes frui debeat honoribus in exequiis parvulorum a Rituall praescriptis, adhibitis cautelis omnibus ad inquirendum, si malitia

mis volumus esse animarum pastores, ne in hac re gravissima, utpote salutem animarum concernente, sint nimis meticulosi, sed in dubio id potius eligant, quod tutius est respectu salutis animae, de qua agitur et praeparationem ad suscipienda moribundorum sacramenta non magis urgeant, quam periculum mortis imminentis aut capacitas parvuli permittit, id maxime considerantes, agi hic de sacramentis, quorum effectus sunt ex opere operato.“

suppleret aetatem? 2. Quid dicendum de parocho, qui ita se gessit? Darauf hat die Congregation für heilige Gebräuche am 7. Sept. 1851 entschieden: „ad 1. Strictim servandum Rituale. Ad 2. Male se omnino gessit.“

Aus allem Angeführten ergibt sich nun die Antwort auf die eingangs vorgelegte Frage: Die hin und wieder übliche Praxis, Kinder, auch nach den Unterscheidungsjahren und bereits eingetretener Fähigkeit zu säündigen, immer noch nach dem „Ordo sepeliendi parvulos“ zu beerdigen, steht im offenkundigen Widerspruch nicht bloß mit dem Geiste und Buchstaben der kirchlichen Vorschriften, sondern auch mit der gesunden Vernunft und der pflichtmässigen Sorge für das Heil der Seelen; es wird dabei der kirchliche Ritus in einer, ebenso sehr dem Dogma widerstreitenden, als auch bezüglich des Inhaltes der Gebetsformulare widersinnigen Weise zur Anwendung gebracht; zugleich aber auch den betreffenden Kindern ein schweres Unrecht zugefügt, indem sie dadurch der christlichen Fürbitte beraubt werden, deren sie vielleicht in hohem Grade bedürftig sind.

Es hat somit dieser „Bruch“, wie so mancher andere, gar keine Berechtigung und ist vielmehr als ein arger Missbrauch (in pastoralkluger Weise, nach vorausgeschickter Belehrung des Volkes!) abzustellen. Dazu aber bedarf es keines eigenen oberhirtlichen Befehles, da sich die gewissenhafte Beobachtung des von der Kirche vorgeschriebenen, dem gegebenen Falle entsprechenden (d. i. hier für den bestimmten Verstorbenen passenden Begräbniss-) Ritus von selbst versteht.

St. Florian.

Prof. P. Ignaz Schüch.

II. (Der katholische Pfarrer im amtlichen Verkehre mit confessionslosen Pfarr-Insassen.) III. Die